

Standardisierte Leistungsbeschreibung

LB - Beleuchtungstechnik FEEI

LB-BL, Version 06, 2009-04

LG 01

Baustellengemeinkosten

Version 06, 2009 04

Unterleistungsgruppen (ULG) - Übersicht

01.00	Einzukalkulierende Leistungen
01.11	Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten
01.12	Sonderkosten der Baustelle
01.13	Baustellengemeinkosten im Einzelnen
01.18	Gerüste
01.19	Schutzmaßnahmen gegen Absturz
01.20	Entsorgen von Baurestmassen

01 Baustellengemeinkosten

Die Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

Kommentar:

Die wählbaren Vertragsbestimmungen der LG 01 sind der Leistungsbeschreibung Haustechnik (LB-HT des BMWA, Version 06, 200207) entnommen. Sie umfassen alle bei Bauaufträgen unterschiedlicher Größe und Art häufig erforderliche Leistungen, die nicht als Nebenleistungen vom Auftragnehmer in die eigentliche Leistung einzukalkulieren sind. Dazu zählen auch Maßnahmen, die sich aus dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz beziehungsweise aus dem rechtlichen Schutz von Arbeitnehmern ergeben (SiGe-Plan).

Im Hinblick auf die Eigenart der Ausschreibung von Beleuchtungen ist eine entsprechende Auswahl und Beschränkung erforderlich.

01.00 Einzukalkulierende Leistungen

01.00 10

0 Abgrenzungen Zuordnungen

In dieser Leistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten, die nicht gemäß den Fachnormen als Nebenleistungen mit den mengenabhängigen Positionen abgegolten werden, zusammengefasst.

Insbesondere zählen hierzu die Baustelleneinrichtung, die Gerätekosten, Kosten von Sonderfachleuten und Kosten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern auf der Baustelle soweit solche Maßnahmen nicht in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Bei Verrechnung nach Monaten (Mo) gilt ein Kalendertag als ein Dreißigstel. Eine Umrechnung nach Tagen kann nur für jene Zeit erfolgen, welche über die Vollmonate der angefallenen Einsatzzeit hinausgeht.

01.00 11

Der Bieter weist die Preisbildung der angegebenen Positionen durch eine detaillierte Aufgliederung der Preiskomponenten gemäß ÖNORM B 2061 nach (K-7 Blatt beziehungsweise K-6 Blatt).

A Kalk-Aufglied.Baust-gemeink.

Auf Anforderung des Auftraggebers, für alle Positionen der Leistungsgruppe Baustellengemeinkosten.

B Kalk-Aufglieder.Wesentliche P.

Auf Anforderung des Auftraggebers, für die als wesentliche Positionen festgelegten Leistungen.

C Kalk-Aufgliederung Angabe

Auf Anforderung des Auftraggebers, für nachfolgend angeführte Leistungen beziehungsweise Positionen: _ _ _

D Anforderung AG: Beilage zum Angebot

Der Nachweis ist dem Angebot als Beilage anzuschließen.

01.00 12

Die Mindest-Voraussetzung (Anschlussmöglichkeiten) zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern, bestehend aus Stromanschlussmöglichkeit 230 V mit Baustromverteiler zum Anschluss der Beleuchtung und Sozialeinrichtung, Wasseranschlussmöglichkeit für Sozialeinrichtungen (Waschgelegenheiten, WC usw.) und Abwasserentsorgung wird wie folgt geregelt:

A Mindest-Voraus.Baustelle AG

Wird vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

B Mindest-Voraus.Baustelle AN

Wird vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

01.11 Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 beziehungsweise Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen zusammengefasst, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind.

Zeitgebundene Kosten:

Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert.

Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt beziehungsweise dem SiGe-Plan entnommen. Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Monat).

01.11 01

Einmalige Kosten der Baustelle, einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

A Einrichten der Baustelle

Herstellen des betriebsfertigen Zustandes.

B Räumen der Baustelle

Abbauen und Abtransportieren.

01.11 02

Zeitgebundene durchschnittliche Vorhaltekosten der Baustelle.

- A Vorhaltekosten eigene Baubetrieb** **Mo**
Einrichtungen für den eigenen Bedarf mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten, vorhalten während der Baubetriebszeit.
- B Vorhaltekosten eigene Still.-zeit** **Mo**
Einrichtungen für den eigenen Bedarf mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten, vorhalten während der Stillliegezeit.
- C Vorhaltekosten SiGe Baubetrieb** **Mo**
Maßnahmen gemäß SiGe-Plan, vorhalten während der Baubetriebszeit.
- D Vorhaltekosten SiGe Still.-zeit** **Mo**
Maßnahmen gemäß SiGe-Plan, vorhalten während der Stillliegezeit.

01.12 Sonderkosten der Baustelle

01.12 01

Sonderkosten der Baustelle.

- A Sonderk.Statik+Pläne AN** **PA**
Für das Ausarbeiten der statischen Berechnungen und der Konstruktionspläne (Schalungs-, Bewehrungs- und Werkstattpläne) durch den Auftragnehmer.
- B Sonderk.Statik+Pläne AN+ZT** **PA**
Für das Ausarbeiten der statischen Berechnungen und der Konstruktionspläne (Schalungs-, Bewehrungs- und Werkstattpläne) durch den Auftragnehmer, geprüft von einem befugten Ziviltechniker. Der vom Auftragnehmer beauftragte befugte Ziviltechniker wird dem Auftraggeber sofort nach Auftragserteilung bekannt gegeben. Die Unterlagen werden in fünffacher Ausführung so rechtzeitig übergeben, dass die Überprüfung noch vor dem Durchführen der Arbeiten möglich ist.
- C Sonderk.Baust.-koordinator** **PA**
Für die Ausübung der Funktion eines Baustellenkoordinators gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).

01.12 02

Bewachung der Baustelle

- A Bewach.nach Arbeitsz.ständig** **Mo**
Außerhalb der Normalarbeitszeit durch eine ständig anwesende Bewachung.
- B Bewach.nach Arbeitsz.Streife** **Mo**
Außerhalb der Normalarbeitszeit durch einen Streifendienst.
Anzahl der Streifengänge: ___
- C Bewachung rund um die Uhr** **Mo**
Rund um die Uhr.
Bewachungsart: ___

01.13 Baustellengemeinkosten im Einzelnen

Herstellen, Einrichten:

Wenn nicht anders angegeben, umfasst die Leistung des Herstellens (herst.) das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder sonstiges Herstellen eines gebrauchsfähigen Zustandes sowie das Demontieren oder das Abbrechen und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit.

Der Begriff Einrichten (einr.) anstelle von Herstellen wird für Leistungen verwendet, die nur in Kombination mit vorhandenen räumlichen Gegebenheiten oder in Verbindung mit anderen Positionen (herst.) funktionsfähige Nutzungen ergeben.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfertigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet.

Vorhalten:

Wenn nicht anders angegeben umfasst das Vorhalten auch sämtliche Überprüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

01.13 01

Baubaracken oder Container. Grundlage der Abrechnung ist die Nutzfläche.

- A Baracke einwandig herst.** **m2**
Ausführung nicht wärme gedämmt (einwandig).
Herstellen.
Ausführung: ___
- B Baracke einw.vorh.Baubetrieb** **VE**
Ausführung nicht wärme gedämmt (einw.). Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich reinigen.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m2 x Monate).
Ausführung: ___
- C Baracke einw.vorh.Still.-zeit** **VE**
Ausführung nicht wärme gedämmt (einw.). Vorhalten während der Stilliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m2 x Monate).
Ausführung: ___
- D Baracke doppelw.herst.** **m2**
Ausführung wärme gedämmt (doppelw.). Herstellen.
Ausführung: ___
- E Baracke doppelw.vorh.Baubetrieb** **VE**
Ausführung wärme gedämmt (doppelw.). Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich reinigen.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m2 x Monate).
Ausführung: ___
- F Baracke doppelw.vorh.Still.-zeit** **VE**
Ausführung wärme gedämmt (doppelw.). Vorhalten während der Stilliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m2 x Monate).
Ausführung: ___

01.13 02

Bauzaun, Zaunhöhe 1,5 bis 2,5 m über Terrain, Ausführung nach Wahl des Auftragnehmers. Türen und Tore werden nicht gesondert verrechnet. Abgerechnet wird die Zaunlänge.

- A Bauzaun n.Wahl AN herst.** m
Herstellen.
- B Bauzaun n.Wahl AN vorhalten** VE
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = m x Monate).

01.13 03

Schranke für Baustelleneinfahrt, verschließbar, Ausführung nach Wahl des Auftragnehmers, Durchfahrtsbreite 4,0 m.

- A Schranke Einfahrt herst.** ST
Herstellen.
- B Schranke Einf.vorh.Baubetrieb** VE
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich Bedienung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- C Schranke Einf.vorh.Still.-zeit** VE
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.13 04

Baustromverteiler für andere Auftragnehmer in versperrbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0, 1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.

- A Baustromverteiler herstellen** ST
Herstellen.
- B Baustromverteiler vorh.Baubetrieb** VE
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.13 05

Aufenthaltsraum mit Umkleidemöglichkeit, sperrbarer Sammelgarderobe, Einrichtung zum Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken in vorhandenem Raum (Baracke, Container).

- A Aufenthaltsraum einr.** ST
Einrichten.
Größe oder Personenanzahl: _ _ _
- B Aufenthaltsraum vorh.Baubetrieb** VE
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich regelmäßiger Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Größe oder Personenanzahl: _ _ _
- C Aufenthaltsraum vorh.Still.-zeit** VE
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Größe oder Personenanzahl: _ _ _

01.13 06

Baukanzlei für den Auftraggeber in vorhandenem Raum (Baracke, Container).

- A Baukanzlei AG einr.** ST
Einrichten.
Die Baukanzlei besteht aus: _ _ _
- B Baukanzlei AG vorh.Baubetrieb** VE
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich erforderlicher Reinigung, jedoch mindestens einmal wöchentlich. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Die Baukanzlei besteht aus: _ _ _
- C Baukanzlei AG vorh.Still.-zeit** VE
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Die Baukanzlei besteht aus: _ _ _

01.13 08

WC-Zellen einschließlich Zwischenwand, Türen mit Beschlägen, Sanitärgegenständen und Installationen (Wasser, Beleuchtung) in vorhandenem Raum (Baracke, Container), betriebsbereit angeschlossen.

- A WC-Zelle einr.** ST
Einrichten.
- B WC-Zelle vorh.Baubetrieb** VE
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterialien (z.B. Toilettenpapier). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- C WC-Zelle vorh.Still.-zeit** VE
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- D Az Pissstand einr.** ST
Aufzahlung (Az) für die Einrichtung eines Pissstandes in der WC-Zelle oder im Vorraum.
- E Az Pissstand vorh.Baubetrieb** VE
Aufzahlung (Az) für das Vorhalten eines Pissstandes während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- F Az Pissstand vorh.Sill.-zeit** VE
Aufzahlung (Az) für das Vorhalten eines Pissstandes während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- G Az Handwaschg. einr.** ST
Aufzahlung (Az) für eine Handwaschgelegenheit (Kaltwasser) in der WC-Zelle oder im Vorraum.
- H Az Handwaschg.vorh.Baubetrieb** VE
Aufzahlung (Az) für das Vorhalten einer Handwaschgelegenheit während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- I Az Handwaschg.vorh.Still.-zeit** VE
Aufzahlung (Az) für das Vorhalten einer Handwaschgelegenheit während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.13 09

Waschraum mit Kalt- und Warmwasser in vorhandenem Raum (Baracke, Container), betriebsbereit angeschlossen.

A Waschraum einr. **ST**
Einrichten. Abgerechnet wird die Anzahl der Waschräume.

Größe / Anzahl der Waschplätze: ___

B Waschraum vorh.Baubetrieb **VE**
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und der Verbrauchsmaterialien (z.B. Kalt- und Warmwasser, Seife, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

Größe / Anzahl der Waschplätze: ___

C Waschraum vorh.Still.-zeit **VE**
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

Größe / Anzahl der Waschplätze: ___

01.13 10

Sanitätsraum in vorhandenem Raum (Baracke, Container). Im Preis enthalten sind die Kosten für Installation und Zugänge.

A Sanitätsraum einr. **ST**
Einrichten.

B Sanitätsraum vorh.Baubetrieb **VE**
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich Betrieb, Verbrauchsmaterial und regelmäßige Reinigung. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

C Sanitätsraum vorh.Still.-zeit **VE**
Vorhalten während der Stilliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.13 12

Abfallentsorgung der Baustelle. Aufstellen von Containern des Entsorgungsunternehmens, einschließlich der periodischen Entleerung, während der Baubetriebszeit (während der Stilliegezeit wird die Abfallentsorgung eingestellt).

A Container für Restmüll **Mo**
Vorhalten während der Baubetriebszeit für Restmüll, Größe: ___ Anzahl: ___ Entleerungsintervall (z.B. 1 x je Woche): ___ Abgerechnet wird die Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

B Container für Kunststoff **Mo**
Vorhalten während der Baubetriebszeit für Abfälle aus Kunststoff, Größe: ___ Anzahl: ___ Entleerungsintervall (z.B. 1 x je Woche): ___ Abgerechnet wird die Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

C Container für Weissglas **Mo**
Vorhalten während der Baubetriebszeit für Weißglasabfälle, Größe: ___ Anzahl: ___ Entleerungsintervall (z.B. 1 x je Woche): ___ Abgerechnet wird die Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

D Container für Buntglas **Mo**

Vorhalten während der Baubetriebszeit für Buntglasabfälle,

Größe: ___ Anzahl: ___

Entleerungsintervall (z.B. 1 x je Woche): ___

Abgerechnet wird die Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

E Container für Metall Dosen **Mo**

Vorhalten während der Baubetriebszeit für Metall Dosenabfälle,

Größe: ___ Anzahl: ___

Entleerungsintervall (z.B. 1 x je Woche): ___

Abgerechnet wird die Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

F Az sperrbarer Container **ST**

Aufzahlung (Az) für eine sperrbare Ausführung der Container.

Abgerechnet wird in Stück ohne Unterschied der Dauer der Vorhaltezeit.

Entsorgungsunternehmen: ___

01.13 13

Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.

A Chem.Toiletten herst. **ST**
Herstellen

B Chem.Toiletten vorh.Baubetrieb **VE**
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

C Chem.Toiletten vorh.Still.-zeit **VE**
Vorhalten während der Stilliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.13 15

Allgemeinbeleuchtung für die Hauptverkehrswege im Freien wie z.B. Wege, Straßen, Lagerplätze. Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens 7 Lux. Sämtliche Leuchten, Schalter, Leitungen, Zwischenzähler und dergleichen sind im Einheitspreis einkalkuliert. Das Installationsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers.

A Beleucht.im Freien herst. **ST**
Herstellen. Abgerechnet wird die Anzahl der Anlagen.

Planungsangabe: ___

B Beleucht.im Freien vorhalten **VE**
Vorhalten ohne Energieverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stilliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

Planungsangabe: ___

C Beleucht. im Freien Betrieb **VE**
Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt durch gemeinsame Zwischenzählerablesung mit dem Auftraggeber. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = 1 kWh).

Planungsangabe: ___

D Beleucht. im Freien Stromkosten AG **VE**
Die Stromkosten trägt der Auftraggeber.

Planungsangabe: ___

01.13 16

Allgemeinbeleuchtung für die Hauptverkehrswege in Gebäuden, wie z.B. Flure, Schleusen, Treppenhäuser, Tiefgaragen, Keller. Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens 15 Lux. Sämtliche Leuchten, Schalter, Leitungen, Zwischenzähler und dergleichen sind im Einheitspreis einkalkuliert. Das Installationsmaterial bleibt Eigentum des Auftragnehmers.

- A Beleucht.in Gebäude herst.** **ST**
Herstellen. Abgerechnet wird die Anzahl der Anlagen.
Planungsangabe: ___
- B Beleucht. in Gebäuden vorhalten** **Mo**
Vorhalten ohne Energieverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Planungsangabe: ___
- C Beleucht. in Gebäude Betrieb** **VE**
Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt durch gemeinsame Zwischenzählerablesung mit dem Auftraggeber. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = kWh).
Planungsangabe: ___
- D Beleucht. in Gebäude Stromkosten AG** **VE**
Die Stromkosten trägt der Auftraggeber.
Planungsangabe: ___

01.13 20

Verkehrszeichen gemäß StVO nach Angabe des Auftraggebers oder nach dem vom Auftragnehmer festgestellten Erfordernis. Tragkonstruktionen nach Wahl des Auftragnehmers sind im Preis einkalkuliert.

- A Verkehrszeichen herst.** **PA**
Herstellen, ohne Unterschied der Anzahl. Abgerechnet wird als Pauschale.
Planungsangabe: ___
- B Verkehrszeichen vorh.** **Mo**
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Planungsangabe: ___

01.13 21

Hinweistafeln, z.B. Warnschilder, Wegweiser und dergleichen ohne Unterschied des Materials, des Beschriftungsinhaltes oder der Grafikzeichen, im Baustellenbereich an Objektteilen, Gerüsten oder sonstigen vorhandenen Tragkonstruktionen montiert. Erforderliche Tragkonstruktionen nach Wahl des Auftragnehmers werden als Aufzahlung (Az) gesondert verrechnet. Hinweistafeln bis 0,25 m² werden in einer Pauschale abgerechnet, größere Tafeln nach Stück.

- A Hinweistafel b.0,25m² herst.** **PA**
Herstellen, Fläche bis 0,25 m², ohne Unterschied der Anzahl. Abgerechnet wird als Pauschale.
Planungsangabe: ___
- B Hinweistafel b.0,25m² vorh.** **Mo**
Vorhalten, Fläche bis 0,25 m², ohne Unterschied der Anzahl, und, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit,
Planungsangabe: ___
- C Hinweistafel ü.0,25-0,5m² herst.** **ST**
Herstellen, Fläche über 0,25 bis 0,5 m².
Planungsangabe: ___

- D Hinweistafel ü.0,25-0,5m² vorh.** **VE**
Vorhalten, Fläche über 0,25 bis 0,5 m², ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: ___
- E Hinweistafel ü.0,5-1m² herst.** **ST**
Herstellen, Fläche über 0,5 bis 1,0 m².
Planungsangabe: ___
- F Hinweistafel ü.0,5-1m² vorh.** **VE**
Vorhalten, Fläche über 0,5 bis 1,0 m², ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: ___
- G Hinweistafel ü.1m² herst.** **ST**
Herstellen, Fläche über 1,0 m².
Abmessungen: ___
Planungsangabe: ___
- H Hinweistafel ü.1m² vorh.** **VE**
Vorhalten, Fläche über 1,0 m², ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Abmessungen: ___
Planungsangabe: ___
- R Az Tragkonstr.Hinweist.herst.** **ST**
Aufzahlung (Az) für das Herstellen von Tragkonstruktionen ohne Unterschied der Größe.
Planungsangabe: ___
- S Az Tragkonstr.Hinweist.vorh.** **VE**
Aufzahlung (Az) für das Vorhalten von Tragkonstruktionen ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: ___

01.13 25

Frei aufgestellte Betonschutzwand mit Auslenkbegrenzung. Aufhaltstufe gemäß EN 1317 mindestens H2, mindestens 80 cm hoch, nach Wahl des Auftragnehmers. Abgerechnet wird die jeweils gebrauchsfertig aufgestellte Länge (ohne etwaige zwischengelagerte Elemente).

- A Betonschutzw.80cm herst.** **m**
Herstellen.
- B Betonschutzw.80cm umsetzen** **m**
Umsetzen im Baustellenbereich.
- C Betonschutzw.80cm vorh.** **VE**
Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeiten oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Meter x Monate).

01.13 26

Lichtzeichenanlage für den Verkehr (Ampelanlage).

A Lichtzeichenanlage herst. **ST**
Herstellen.
Planungsangabe: _ _ _

B Lichtzeichenanlage umsetzen **ST**
Lichtzeichenanlage umsetzen, ohne Unterschied der Art.
Abgerechnet wird die Anzahl der umgesetzten Anlagen.
Planungsangabe: _ _ _

C Lichtzeichenanl.vorh.Baubetrieb **VE**
Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich Betrieb, Betriebsmittel und automatischer Steuerung.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: _ _ _

D Lichtzeichenanl.vorh.Still.-zeit **VE**
Vorhalten während der Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: _ _ _

01.13 30

Baustellensicherung mit Warnleuchten gemäß den geltenden Vorschriften, z.B. zur Sicherung von Gerüsten, vorspringenden Einrichtungen und dergleichen bei Dunkelheit, mit Netzanschluss oder Batteriebetrieb nach Wahl des Auftragnehmers.

A Warnleuchten herst. **PA**
Herstellen, ohne Unterschied der Anzahl. Abgerechnet wird als Pauschale.
Planungsangabe: _ _ _

B Warnleuchten vorh.Baubetrieb **Mo**
Vorhalten, ohne Unterschied der Anzahl und, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Planungsangabe: _ _ _

01.13 31

Netzunabhängige Stromversorgungsanlage (bei nicht vorhandenem Stromanschluss) bestehend aus einem stationären Wechselstromaggregat mit Schalldämmung von 75 dB (A), einschließlich Baustromverteilerschrank, mit Zähler, etwaiger Unterverteilung und erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen betreffend die Lagerung des Treibstoffes.

A Stromversorg.herst. **PA**
Herstellen, einschließlich etwaiger baulicher Vorarbeiten am Aufstellungsort und wetterfester Verbauung.
Für eine Leistung von (kVA) _ _ _
Spannung (V) _ _ _
Sonstige Angaben: _ _ _

B Stromversorg.vorh. **Mo**
Vorhalten der gesamten Anlage ohne Treibstoffverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Für eine Leistung von (kVA) _ _ _
Spannung (V) _ _ _
Sonstige Angaben: _ _ _

C Stromversorg.Betrieb **VE**

Betrieb der Anlage, einschließlich Treibstoffverbrauch (Diesel). Abgerechnet wird die Anzahl der verbrauchten Kilowattstunden (VE = kwh).
Für eine Leistung von (kVA) _ _ _
Spannung (V) _ _ _
Sonstige Angaben: _ _ _

01.13 32

Provisorische Wasserentnahmestelle oder Anschlussmöglichkeit, einschließlich der Anschluss- und Versorgungsleitungen bis zum vorhandenen Netz im Baustellenbereich und eines etwaigen Wasserzählers. Die Wasserleitungen müssen nicht frostsicher verlegt werden. Im Preis inbegriffen sind die notwendigen Antragstellungen und Prüfgebühren.

A Wasseranschluss herst. **ST**
Herstellen, Leitungsquerschnitt bis DN 25.
Planungsangabe: _ _ _

B Wasseranschl.vorhalt. **VE**
Vorhalten ohne Wasserverbrauch, ohne Unterschied der Art und, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
Planungsangabe: _ _ _

01.13 33

Provisorische Wasserversorgung der Baustelle, einschließlich erforderlicher Wassertanks und der dazugehörigen notwendigen Anschluss- und Versorgungsleitungen. Die Wasserleitungen müssen nicht frostsicher verlegt werden.

A Prov.Wasserversorgungsanlage **PA**
Herstellen der Anlage.
Planungsangabe: _ _ _

B Prov.Wasserversorgung.vorhalt **Mo**
Vorhalten ohne Wasserverbrauch, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.
Planungsangabe: _ _ _

C Prov.Wasservers-anlag.Trinkw. **m3**
Antransport von Trinkwasser.
Planungsangabe: _ _ _

01.13 34

Aufzahlung (Az) auf die Positionen mit Wasserversorgungsleitungen, nicht frostsicher verlegt, für eine frostsichere Verlegung, ohne Unterschied des Rohrdurchmessers.

A Az Wasserleit.frostsicher verl **m**
Frostsicher nach Wahl des Auftragnehmers.

01.13 35

Provisorische Abwasserentsorgungsanlage, einschließlich Anschlussleitung zwischen dem öffentlichen Kanal und dem Anschluss (Reinigungsschacht) auf der Baustelle beziehungsweise Baugrundstück nach Anweisung des Entsorgungsunternehmens mit allen Verbindungsteilen und Formstücken und den Abflussleitungen innerhalb der Baustelle, bestehend aus Abwasserrohren DN 100 bis 150 mm. Im Preis inbegriffen sind die notwendigen Antragstellungen, Prüfgebühren sowie die anfallenden Anschlussgebühren.

A Prov.Abwasserents.herst. PA

Herstellen der Anlage.

Planungsangabe: _ _ _

B Prov.Abwasserents.vorh. Mo

Vorhalten ohne Kanalbenützungsgeld, ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit.

Planungsangabe: _ _ _

Kommentar:

Die Kanalbenützungsgeld ist kommunal unterschiedlich geregelt und daher frei zu formulieren. Auffangbecken, Kläranlagen oder sonstige technische Maßnahmen sind frei zu formulieren.

01.18 Gerüste

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben werden Gerüste nach Wahl des Auftragnehmers ausgeführt. Die Leistung des Herstellens (herst.) umfasst das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder das sonstige Herstellen eines gebrauchsfähigen Zustandes sowie das Demontieren und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit.

Statische Berechnungen und einmalige Prüfungen sind im Einheitspreis des Herstellens einkalkuliert.

Vorhalten:

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß des Herstellens mal der Anzahl der Vorhaltemonate (VE = Fläche x Monate, Länge x Monate, oder ST x Monat). Die im Grundtext angegebenen Abrechnungsregel betreffen das Herstellen und bilden auch die Basis für die Berechnung der Verrechnungseinheiten für das Vorhalten.

Im Einheitspreis des Vorhaltens sind wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten einkalkuliert.

Etwaige Stilliegezeiten werden wie Baubetriebszeiten verrechnet.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfähigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet.

Gerüstbeläge:

Alle Gerüstbeläge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die verstärkte Ausführung der Gerüstlage wird nur dann als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

Aufstieg und Zugänge:

In den Einheitspreisen der Herstellung sind die erforderlichen Aufstiege und Zugänge einkalkuliert.

Andere Zugänge, insbesondere Leitergänge mit Stufenleitern und Handlauf, Treppentürme oder Außentreppen werden nur dann verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

Brust-, Fuß- und Mittelwehren:

Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts sind in den Einheitspreisen einkalkuliert. Etwaige erforderliche objektseitige Wehren werden als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet.

Umsetzen:

Das Umsetzen von Gerüsten oder Gerüstteilen auf der Baustelle wird nach der Fläche oder nach der Anzahl der umgesetzten Gerüstteile oder Elemente verrechnet. Bei mehrmaligem Umsetzen werden die umgesetzten Ausmaße summiert. Beim Umsetzen sind das Abladen, der Transport innerhalb der Baustelle, das Aufbauen, statische Berechnungen und einmalige Prüfungen einkalkuliert.

Die Vorhaltekosten werden nur für die Fläche oder Anzahl des auf der Baustelle jeweils für die Benützung gebrauchsfertigen Gerüsts berechnet.

Bei verfahrbaren und fahrbaren Stand- oder Hängegerüsten wird die Manipulation (Verschieben) während der Durchführung von Arbeiten nicht gesondert verrechnet. Beim Umsetzen wird das Gerüst abgebaut (zerlegt) und an anderer Stelle wieder aufgebaut.

Schutzgerüste:

Werden Schutzgerüste in Verbindung mit einem Arbeitsgerüst ausgeführt, wird jedes Umsetzen wie das Herstellen abgerechnet. Bei selbstständigen Schutzgerüsten wird zwischen Herstellen und Umsetzen unterschieden.

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Längen der zu sichernden Absturzkanten zuzüglich je 2,0 m seitlichem Überstand abgerechnet. Werden anstelle des seitlichen Überstandes sonstige Absicherungen ausgeführt, werden diese nicht gesondert verrechnet (die Abgeltung erfolgt durch die Länge des Überstandes).

01.18 00

Der Auftragnehmer hält folgende Bestimmungen des Auftraggebers ein.

C Verankerung der Gerüste

Verankerung der Gerüste am Bauwerk: _ _ _

D Vorhalten abz.Nichtnut.ab 30 T

Von der Zeit des Vorhaltens wird die Zeit abgezogen, in der der Auftragnehmer das Gerüst für eigene noch ausständige Leistungen länger als 30 Kalendertage ununterbrochen (1 Monat) nicht nützt oder nicht nützen kann. Ausgenommen sind nur Gründe, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

01.18 02

Standgerüst als Arbeitsgerüst für Arbeiten, die nur geringe Mengen von Bau- und Werkstoffen erfordern, wie Reinigungs-, Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten, Spengler-, Maler- und Anstreicherarbeiten nach Wahl des Auftragnehmers (Arb-gerüst leicht).

A Arb-gerüst leicht herstellen m2

Höhe: _ _ _

B Arb-gerüst leicht umsetzen m2

Höhe: _ _ _

C Arb-gerüst leicht vorhalten VE

Höhe: _ _ _

01.18 03

Standgerüst als Arbeitsgerüst für Arbeiten, bei denen keine schweren Bauteile erforderlich sind, wie Verputz-, Beschichtungs- und Verkleidungsarbeiten, sowie für Arbeiten, die nur geringe Mengen an Bau- und Werkstoffen erfordern (Fassadenger.).

A Fassadenger.herst. m2

Höhe: _ _ _

B Fassadenger.umsetzen m2

Höhe: _ _ _

C Fassadenger.vorhalten VE

Höhe: _ _ _

01.18 04

Standgerüst als Arbeitsgerüst für alle Bauarbeiten, einschließlich Mauer-, Beton-, Steinmetzarbeiten, sowie Versetz- und Montagearbeiten mit schweren Bauteilen. Mindestbreite des Gerüstbelages 60 cm.

A Arb-gerüst 60 herst. m2

Höhe: _ _ _

B Arb-gerüst 60 umsetzen m2

Höhe: _ _ _

C Arb-gerüst 60 vorhalten VE

Höhe: _ _ _

Kommentar:

Gerüste für schwere Beanspruchungen, wie befahrbare Gerüste oder solche zur Aufstellung und den Betrieb von schweren Geräten (z.B. Rammen, Bagger, Krane, Bauaufzüge) sowie Plateaugerüste sind frei zu formulieren.

01.18 05

Arbeitsgerüst für Verputz- und Handwerkerarbeiten an Stiegenhausabschlussdecken. Angegebene Höhe: Gerüstaufstandsfläche bis Unterkante Decke.

A Gerüst Stiegenh.Abschlussdecke b.5m herst. m2

Bis zu einer Höhe von 5,0 m, herstellen.

B Gerüst Stiegenh.Abschlussdecke b.5m umsetz. m2

Bis zu einer Höhe von 5,0 m, umsetzen.

C Gerüst Stiegenh.Abschlussdecke b.5m vorhalt VE

Bis zu einer Höhe von 5,0 m, vorhalten.

01.18 06

Arbeitsgerüst für Verputz- und Handwerkerarbeiten an schrägen Stiegenuntersichten, Stellfläche waagrecht oder geneigt. Abgerechnet wird die schräge Putzfläche. Angegebene Höhe: Gerüstaufstandsfläche bis Unterkante Decke.

A Gerüst schräge Untersicht bis 3,2m herst. m2

Höhe bis 3,2 m, herstellen.

B Gerüst schräge Untersicht bis 3,2m umsetz. m2

Höhe bis 3,2 m, umsetzen.

C Gerüst schräge Untersicht bis 3,2m vorhalt. VE

Höhe bis 3,2 m, vorhalten.

D Gerüst schräge Untersicht bis 5,0m herst. m2

Höhe über 3,2 bis 5,0 m, herstellen.

E Gerüst schräge Untersicht bis 5,0m umsetz. m2

Höhe über 3,2 bis 5,0 m, umsetzen.

F Gerüst schräge Untersicht bis 5,0m vorhalt. VE

Höhe über 3,2 bis 5,0 m, vorhalten.

01.18 07

Arbeitsgerüst für Verputz- und Handwerkerarbeiten im Spindelraum des Stiegenhauses. Abgerechnet wird die Summe der waagrechten Gerüstflächen im Spindelraum.

A Gerüst Spindelraum herstellen m2

B Gerüst Spindelraum umsetzen m2

C Gerüst Spindelraum vorhalten VE

D Gerüst Spindelraum Aufzug herstellen m2

Eingebaut nach den Angaben der Aufzugfirma, herstellen.

E Gerüst Spindelraum Aufzug umsetzen m2

Eingebaut nach den Angaben der Aufzugfirma, umsetzen.

F Gerüst Spindelraum Aufzug vorhalten VE

Eingebaut nach den Angaben der Aufzugfirma, vorhalten.

01.18 08

Arbeitsgerüst als Riegelgerüst für Verputz- und Handwerksarbeiten in Aufzugs- oder sonstigen Schächten: Etwaige Riegellöcher herstellen und nach Gerüstabbau ausmauern sowie beidseitig verputzen, in jedem Geschoß einen Pfostenbelag herstellen, darauf in erforderlicher Höhe ein Zwischengerüst aufstellen. Abgerechnet wird die Summe der waagrechten Gerüstflächen im Schacht (auch der Zwischengerüstflächen).

A Gerüst Schacht herstellen m2

B Gerüst Schacht umsetzen m2

C Gerüst Schacht vorhalten VE

D Gerüst Schacht Aufzugsschacht herstellen m2

Gerüst gemäß Angaben der Aufzugfirma, herstellen.

E Gerüst Schacht Aufzugsschacht umsetzen m2

Gerüst gemäß Angaben der Aufzugfirma, umsetzen.

F Gerüst Schacht Aufzugsschacht vorhalten VE
Gerüst gemäß Angaben der Aufzugsfirma, vorhalten.

01.18 10

Ausschussgerüst als Arbeitsgerüst für alle Bauarbeiten, einschließlich Mauer-, Beton-, Steinmetzarbeiten, sowie Versetz- und Montagearbeiten mit schweren Bauteilen. Mindestbreite des Gerüstbelages 60 cm, Auskrugung bis 1,50 m.

A Arb-Ausschussgerüst herstellen m
B Arb-Ausschussgerüst umsetzen m
C Arb-Ausschussgerüst vorhalten VE

01.18 11

Konsolgerüst als Arbeitsgerüst für einfache Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, Spenglerarbeiten, Maler- und Anstreicherarbeiten, Verputzarbeiten, Beschichtungsarbeiten, Verkleidungsarbeiten und sonstige Arbeiten mit geringen Mengen an Bau- und Werkstoffen.

A Arb-Konsolgerüst herstellen m
B Arb-Konsolgerüst umsetzen m
C Arb-Konsolgerüst vorhalten VE

01.18 12

Hängegerüst als Arbeitsgerüst, Seitenlänge bis 3,5 m. Wenn erforderlich, Riegellöcher ausbrechen und wieder schließen beziehungsweise Dachhaut öffnen, zustecken und gegen Eintritt von Regenwasser sichern.

A Hängegerüst herstellen ST
B Hängegerüst umhängen ST
C Hängegerüst vorhalten VE

01.18 13

Verfahrbares Standgerüst als Arbeitsgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Geschoße, innen oder außen, Höhe gemessen ab Aufstandsfläche bis oberste Arbeitsbühne, ausgelegt für alle Bauarbeiten, Belastung bis 3 kN/m², Arbeitsbühne bis 3,0 m².

A Fahrbar.Gerüst 3m herstellen ST
Höhe bis 3,0 m, herstellen.
B Fahrbar.Gerüst 3m umsetzen ST
Höhe bis 3,0 m, umsetzen.
C Fahrbar.Gerüst 3m vorhalten VE
Höhe bis 3,0 m, vorhalten.
D Fahrbar.Gerüst ü.3-5m herstellen ST
Höhe über 3,0 bis 5,0 m, herstellen.
E Fahrbar.Gerüst ü.3-5m umsetzen ST
Höhe über 3,0 bis 5,0 m, umsetzen.
F Fahrbar.Gerüst ü.3-5m vorhalten VE
Höhe über 3,0 bis 5,0 m, vorhalten.
G Fahrbar.Gerüst ü.5-7m herstellen ST
Höhe über 5,0 bis 7,0 m, herstellen.
H Fahrbar.Gerüst ü.5-7m umsetzen ST
Höhe über 5,0 bis 7,0 m, umsetzen.
I Fahrbar.Gerüst ü.5-7m vorhalten VE
Höhe über 5,0 bis 7,0 m, vorhalten.
J Fahrbar.Gerüst ü.7-9m herstellen ST
Höhe über 7,0 bis 9,0 m, herstellen.
K Fahrbar.Gerüst ü.7-9m umsetzen ST
Höhe über 7,0 bis 9,0 m, umsetzen.

L Fahrbar.Gerüst ü.7-9m vorhalten VE
Höhe über 7,0 bis 9,0 m, vorhalten.

M Fahrbar.Gerüst ü.9m herstellen ST
Höhe über 9,0 m bis ____, herstellen

N Fahrbar.Gerüst ü.9m umsetzen ST
Höhe über 9,0 m bis ____, umsetzen.

O Fahrbar.Gerüst ü.9m vorhalten VE
Höhe über 9,0 m bis ____, vorhalten.

01.18 14

Durchgehender, außenliegender Treppenturm mit Einstiegsplattform in der Höhe jeder Gerüstlage, einschließlich Absturzsicherung und Handlauf (Geländer). Abgerechnet wird die Höhe des angrenzenden Gerüsts.

A Treppenturm herstellen m
B Treppenturm umsetzen m
C Treppenturm vorhalten VE

01.18 15

Aufzahlung (Az) auf Standgerüste als Arbeitsgerüste aller Art an Außenflächen mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste. Etwaige erhöhte Vorhaltekosten sind im Einheitspreis des Vorhaltens des Standgerüsts einkalkuliert.

A Az Ecke hindernisfrei m
Für durchgehend gefahrlos begehbare Eckausbildungen bei Gebäudeaußenkanten. Abgerechnet wird die Höhe der angrenzenden Gerüstfläche.

B Az Standger.Balkon ST
Für auskragende Bauteile (z.B. Platten, Balkone) über 3,0 bis 5,0 m Länge.

C Az Standger.Durchfahrt ST
Für Verstärkungen bei Gerüstdurchfahrten über 3,45 bis 5,0 m Breite.

D Az Standger.Gesimse ü.0,9m m
Für mehr als 0,9 m auskragende Hauptgesimse. Abgerechnet wird die Länge des Hauptgesimses.

E Az Standger.ü.20-25m m2
Für Erschwernisse bei Gebäudehöhen über 20,0 bis 25,0 m. Abgerechnet wird der Teil über 20,0 m.

F Az Stand auf Schutzdach m2
Für den Hochtransport auf ein vorhandenes Schutzdach (z.B. Passagegerüst). Die Höhe des Gerüsts wird ab Oberkante Schutzdach gemessen. Abgerechnet wird die gesamte Gerüstfläche.

G Az Standger.Erker m2
Für Erker, einschließlich etwaiger Unterstellungen. Abgerechnet wird die umrüstete Fläche des Erkers.

H Az Standger.Hof m2
Für die Erschwernisse durch schwierigen Transport in den Hof, (nur bei fehlender Einfahrtsmöglichkeit für LKW, und wenn kein sonstiges mechanisches Transportmittel, z.B. Kran, vorhanden ist).

I Az Standger.Lichthof m2
Für alle Erschwernisse in allseitig umbautem Lichthof mit einer Grundrissfläche bis 20,0 m².

J Az Standger.Dachfläche **m2**
 Für das Aufstellen auf Dächern oder Terrassen bei Verwenden von Dachtreppe zur Lastverteilung, einschließlich aller Erschwernisse. Abgerechnet wird die Fläche über der Basis (= Dachtreppe).

Kommentar:

Eine etwaige Erschwernis bei Standgerüsten durch das Angleichen an gekrümmte Wände ist frei zu formulieren.

01.18 16

Gerüstung für die Instandsetzung von Rauchfangköpfen auf Steildächern mit vorhandener Dachdeckung. Abgerechnet wird nach Flächenmaß, und zwar Umfang des Fanges mal größter Höhe über Dach.

- A Fangkopfgerüst Dach ü.10-45G herstellen** **m2**
Bei Dächern mit einer Neigung über 10 bis 45 Grad, herstellen.
- B Fangkopfgerüst Dach ü.10-45G umsetzen** **m2**
Bei Dächern mit einer Neigung über 10 bis 45 Grad, umsetzen.
- C Fangkopfgerüst Dach ü.10-45G vorhalten** **VE**
Bei Dächern mit einer Neigung über 10 bis 45 Grad, vorhalten.
- D Fangkopfgerüst Dach ü.45-60G herstellen** **m2**
Bei Dächern mit einer Neigung über 45 bis 60 Grad, herstellen.
- E Fangkopfgerüst Dach ü.45-60G umsetzen** **m2**
Bei Dächern mit einer Neigung über 45 bis 60 Grad, umsetzen.
- F Fangkopfgerüst Dach ü.45-60G vorhalten** **VE**
Bei Dächern mit einer Neigung über 45 bis 60 Grad, vorhalten.

01.18 20

Fanggerüst in Verbindung mit Standgerüsten (Arbeitsgerüsten) aller Art mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste, bis 1,50 m vor die Absturzkante, einschließlich Blende, mindestens 50 cm hoch.

- A Standger.Fangger.herstellen** **m**
- B Standger.Fangger.umsetzen** **m**
- C Standger.Fangger.vorhalten** **VE**

01.18 21

Dachfanggerüst in Verbindung mit Standgerüsten (Arbeitsgerüsten) aller Art mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste.

- A Standger.Dachfangger.herstellen** **m**
- B Standger.Dachfangger.umsetzen** **m**
- C Standger.Dachfangger.vorhalten** **VE**

01.18 22

Schutzdach in Verbindung mit Standgerüsten (Arbeitsgerüsten) aller Art mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste, mindestens 1,50 m über den Rand des Gerüsts hinausragend, ohne Unterschied, ob mit Blende oder schräg.

- A Standger.Schutzdach herstellen** **m**
- B Standger.Schutzdach umsetzen** **m**

C Standger.Schutzdach vorhalten **VE**

01.18 23

Schutzwand in Verbindung mit Standgerüsten (Arbeitsgerüsten) aller Art mit Ausnahme verfahrbarer Arbeitsgerüste aus überlappenden Brettern oder dicht gestoßenen Pfosten.

- A Stanger.Schutzwand herstellen** **m2**
- B Stanger.Schutzwand umsetzen** **m2**
- C Stanger.Schutzwand vorhalten** **VE**

01.18 25

Schutzvorhang (Schutznetz), einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den Bahnen. Abgerechnet wird die eingerüstete Gebäudefläche zuzüglich etwaiger Schmalseiten des Gerüsts.

- A Standger.Schutzvorh.herstellen** **m2**
- B Stanger.Schutzvorh.umsetzen** **m2**
- C Stanger.Schutzvorh.vorhalten** **VE**

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Monate).

01.18 26

Schutzfolie aus armiertem Kunststoff, staubhemmend, einschließlich windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der Stöße zwischen den Bahnen. Abgerechnet wird die eingerüstete Gebäudefläche zuzüglich etwaiger Schmalseiten des Gerüsts.

- A Standger.Schutzfolie herstellen** **m2**
- B Standger.Schutzfolie umsetzen** **m2**
- C Standger.Schutzfolie vorhalten** **VE**

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Monate).

01.18 27

Zusätzliche objektseitige Absturzsicherung (Brust-, Mittel- und Fußwehren). Abgerechnet wird die eingerüstete Gebäudefläche mit objektseitiger Absturzsicherung.

- A Standger.Wehren herstellen** **m2**
- B Standger.Wehren umsetzen** **m2**
- C Standger.Wehren vorhalten** **VE**

01.18 30

Fanggerüst als eigenständiges Konsolgerüst, Ausschussgerüst oder Standgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, nicht als Arbeitsgerüst verwendet (ohne Wehren), bis 1,50 m vor die Absturzkante, einschließlich Blende, mindestens 50 cm hoch.

- A Fanggerüst herstellen** **m**
Höhe der Absturzkante: _ _ _
- B Fanggerüst umsetzen** **m**
Höhe der Absturzkante: _ _ _
- C Fanggerüst vorhalten** **VE**
Höhe der Absturzkante: _ _ _

01.18 31

Dachfangerüst als eigenständiges Konsolgerüst, Ausschussgerüst oder Standgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, nicht als Arbeitsgerüst verwendet (ohne Wehren).

- A Dachfangerüst herstellen** m
Höhe der Absturzkante: ___
- B Dachfangerüst umsetzen** m
Höhe der Absturzkante: ___
- C Dachfangerüst vorhalten** VE
Höhe der Absturzkante: ___

01.18 32

Schutzdach als eigenständiges Konsolgerüst, Ausschussgerüst oder Standgerüst nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied, ob mit Blende oder schräg. Abgerechnet wird die lotrechte Projektion der Belagsfläche.

- A Schutzdach herstellen** m2
Höhe über Niveau: ___
- B Schutzdach umsetzen** m2
Höhe über Niveau: ___
- C Schutzdach vorhalten** VE
Höhe über Niveau: ___

01.18 33

Freistehende Schutzwand mit eigener standfester Konstruktion (einschließlich Queraussteifung), ohne Verankerung am Bauwerk, einseitig mit überlappenden Brettern oder dicht gestoßenen Pfosten beplankt.

- A Schutzwand b.2m herstellen** m
Bis 2,0 m hoch, herstellen. Abgerechnet wird die Länge der Schutzwand.
- B Schutzwand b.2m umsetzen** m
Bis 2,0 m hoch, umsetzen. Abgerechnet wird die Länge der Schutzwand.
- C Schutzwand b.2m vorhalten** VE
Bis 2,0 m hoch, vorhalten. Abgerechnet wird die Länge der Schutzwand.
- D Schutzwand Fläche herstellen** m2
Herstellen. Abgerechnet wird die beplankte Fläche der Schutzwand.
- E Schutzwand Fläche umsetzen** m2
Umsetzen. Abgerechnet wird die beplankte Fläche der Schutzwand.
- F Schutzwand Fläche vorhalten** VE
Vorhalten. Abgerechnet wird die beplankte Fläche der Schutzwand mal Anzahl der Vorhaltemonate (VE).

01.18 34

Fußgänger-Schutzpassage (Passagegerüst), freistehend, bestehend aus Schutzdach und einseitiger Schutzwand, einschließlich Tragkonstruktion.

- A Passageger.3/1,5m herstellen** m
3,0 m lichte Höhe, 1,5 m lichte Breite, herstellen.
- B Passageger.3/1,5m umsetzen** m
3,0 m lichte Höhe, 1,5 m lichte Breite, umsetzen.
- C Passageger.3/1,5m vorhalten** VE
3,0 m lichte Höhe, 1,5 m lichte Breite, vorhalten.
- D Passageger.Querschn.herstellen** m
Lichter Querschnitt (Breite x Höhe): ____, herstellen.

- E Passageger.Querschn.umsetzen** m
Lichter Querschnitt (Breite x Höhe): ____, umsetzen.
- F Passageger.Querschn.vorhalten** VE
Lichter Querschnitt (Breite x Höhe): ____, vorhalten.

01.18 35

Fahrstreifen-Schutzdach, einschließlich Tragkonstruktion, Beplankung mit überlappenden Brettern oder dichtgestoßenen Pfosten, dem lichten Querschnitt des Fahrstreifens angepasst, bis 3,0 m lichte Breite und 4,5 m lichte Höhe.

- A Fahrstr.Schutzdach herstellen** m
- B Fahrstr.Schutzdach umsetzen** m
- C Fahrstr.Schutzdach vorhalten** VE

01.18 36

Fahrstreifen-Schutzdach mit einseitiger Schutzwand einschließlich Tragkonstruktion, Beplankung mit überlappenden Brettern oder dichtgestoßenen Pfosten, dem lichten Querschnitt des Fahrstreifens angepasst, bis 3,0 m lichte Breite und 4,5 m lichte Höhe.

- A Fahrstr.Schutzd.+1Wand herstellen** m
- B Fahrstr.Schutzd.+1Wand umsetzen** m
- C Fahrstr.Schutzd.+1Wand vorhalten** VE

01.18 37

Fahrstreifen-Schutzdach mit beidseitiger Schutzwand einschließlich Tragkonstruktion, Beplankung mit überlappenden Brettern oder dichtgestoßenen Pfosten, dem lichten Querschnitt des Fahrstreifens angepasst, bis 3,0 m lichte Breite und 4,5 m lichte Höhe.

- A Fahrstr.Schutzd.+2Wand herstellen** m
- B Fahrstr.Schutzd.+2Wand umsetzen** m
- C Fahrstr.Schutzd.+2Wand vorhalten** VE

01.18 38

Dachschutzblende.

- A Dachschutzblende herstellen** m
- B Dachschutzblende umsetzen** m
- C Dachschutzblende vorhalten** VE

01.18 39

Laufbrücke einschließlich Tragkonstruktion, Belag und etwaiger Trittleisten, ohne seitliche Absturzsicherung.

- A Laufbrücke 80cm herstellen** m
80 cm breit, herstellen.
- B Laufbrücke 80cm umsetzen** m
80 cm breit, umsetzen.
- C Laufbrücke 80cm vorhalten** VE
80 cm breit, vorhalten.
- D Laufbrücke 1,25m herst.** m
1,25 m breit, herstellen.
- E Laufbrücke 1,25m umsetzen** m
1,25 m breit, umsetzen.
- F Laufbrücke 1,25m vorhalten** VE
1,25 m breit, vorhalten.

01.18 40

Laufftreppe einschließlich Tragkonstruktion, Trittstufen und Sicherung der Unterseite gegen das Herabfallen von Gegenständen, ohne seitliche Absturzsicherung.

- A Laufftreppe 80cm herstellen** m
80 cm breit, herstellen.
- B Laufftreppe 80cm umsetzen** m
80 cm breit, umsetzen.
- C Laufftreppe 80cm vorhalten** VE
80 cm breit, vorhalten.
- D Laufftreppe 1,25m herst.** m
1,25 m breit, herstellen.
- E Laufftreppe 1,25m umsetzen** m
1,25 m breit, umsetzen.
- F Laufftreppe 1,25m vorhalten** VE
1,25 m breit, vorhalten.

01.18 41

Aufzählung (Az) auf die Positionen Herstellen von Laufbrücken oder Laufftreppen für die Ausführung mit seitlicher Absturzsicherung (Wehren). Abgerechnet wird die Länge der Absturzkanten. Etwaige erhöhte Vorhaltekosten sind im Einheitspreis des Vorhaltens der Laufbrücken oder Laufftreppen einkalkuliert.

- A Az Laufbr.Absturzsicherung** m

Kommentar:

Absturzsicherung bei erhöhten Anforderungen sind frei zu formulieren.

01.19 Schutzmaßnahmen gegen Absturz

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, umfasst die Leistung des Herstellens (herst.) das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder sonstiges Herstellen eines gebrauchsfertigen Zustandes sowie das Demontieren und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit. Etwaige statische Berechnungen und Prüfungen sind im Einheitspreis einkalkuliert.

Etwaige Stilliegezeiten werden wie Baubetriebszeiten verrechnet, sofern der Auftraggeber nicht die Beendigung der Vorhaltezeit anordnet.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfertigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet.

Das Vorhalten temporärer Schutzmaßnahmen beinhaltet auch regelmäßige Kontrollen des ordnungsgemäßen Zustandes und alle erforderlichen Instandhaltungs- oder Ersatzmaßnahmen. Werden Schutzeinrichtungen nicht mehr benötigt und an anderer Stelle wieder verwendet, wird jedes neue Verwenden als Herstellen abgerechnet. Die Vorhaltezeit endet jeweils mit dem Abbau, der Demontage oder Beendigungen des gebrauchsfertigen Zustandes und beginnt wieder mit dem Zeitpunkt des

neuerlichen gebrauchsfähigen Zustandes (Zeiten einer etwaigen Zwischenlagerung werden nicht verrechnet).

01.19 01

Begehbare, unverschiebliche provisorische Abdeckung auf Schächten, Deckenöffnungen, Gruben, Vertiefungen und dergleichen.

- A Abdeckung b.1m2 herst.** ST
Bis 1,0 m2. Herstellen.
- B Abdeckung b.1m2 vorhalten** VE
Bis 1,0 m2. Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).
- C Abdeckung ü.1-2m2 herst.** ST
Über 1,0 bis 2,0 m2. Herstellen.
- D Abdeckung ü.1-2m2 vorhalten** VE
Über 1,0 bis 2,0 m2. Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).

01.19 02

Umwehrung (Geländer) an Absturzkanten aller Art, mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Gerüsten stehenden Maßnahmen, bestehend aus Brust-, Mittel- und Fußwehren, bei Stiegenläufen ohne Fußwehr.

- A Umwehrung Absturzk.herst.** m
Herstellen. Abgerechnet wird die Länge der Absturzkante.
- B Umwehrung Absturzk.vorhalten** VE
Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Länge x Monate).

01.19 03

Abgrenzungen durch Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannten Seilen oder Ketten nach Wahl des Auftragnehmers.

- A Abgrenzung herst.** m
Herstellen. Abgerechnet wird die Länge der Absturzkante.
- B Abgrenzung vorhalten** VE
Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Länge x Monate).

01.19 04

Anschlaganker aus Stahl zur Absicherung von Arbeitnehmern, feuerverzinkt, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit gemäß ÖNORM EN 795.

- A Sich-Anschlaganker Bet.Stahl** ST
In Betonuntergrund ohne Unterschied, ob Wand oder Decke.
- B Sich-Anschlagank.Vollmwk.Stahl** ST
In Vollziegelmauerwerk (Wand), unverputzt oder mit Putz bis 3 cm dick.
- C Sich-Anschlagank.Hohlmwk.Stahl** ST
In Hohlziegelmauerwerk (Wand), unverputzt, mit Putz bis 3 cm oder mit Wärmedämmung mit Dünnputz bis 5 cm dick.
- D Sich-Anschlagank.Holz Stahl** ST
In tragfähigen Holzkonstruktionen.

Kommentar:

Brustgeschirre mit Verbindungsseilen zur ortsfesten Anschlageneinrichtung sind vom Auftragnehmer als persönliche Schutzausrüstung seiner Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind solche Zubehörteile frei zu formulieren.

01.19 05

Anschlaganker aus rostfreiem Stahl, zur Absicherung von Arbeitnehmern, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit gemäß ÖNORM EN 795.

- A Sich-Aschlagank.Bet.rostfrei** **ST**
In Betonuntergrund ohne Unterschied, ob Wand oder Decke.
- B Sich-Anschlagank.Vollmwk.rostfrei** **ST**
In Vollziegelmauerwerk Wand, unverputzt oder mit Putz bis 3 cm dick.
- C Sich-Anschlagank.Hohlmwk.rostfrei** **ST**
In Hohlziegelmauerwerk (Wand), unverputzt, mit Putz bis 3 cm oder Wärmedämmung mit Dünnputz bis 5 cm dick.
- D Sich-Anschlagank.Holz rostfrei** **ST**
In tragfähigen Holzkonstruktionen.

Kommentar:

Brustgeschirre mit Verbindungsseilen zur ortsfesten Anschlageinrichtung sind vom Auftragnehmer als persönliche Schutzausrüstung seiner Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind solche Zubehörteile frei zu formulieren.

01.19 06

Sicherungsseil aus nichtrostendem Stahl (Leitseil) für bewegliche Anschlagpunkte zur Absicherung von Arbeitnehmern, samt Befestigung (Halterung) an tragenden Bauwerksteilen, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit gemäß ÖNORM EN 795, ohne Unterschied, ob waagrecht, lotrecht oder schräg montiert.

- A Sich.-Leitseil Beton** **m**
In Betonuntergrund ohne Unterschied, ob Wand oder Decke.
Angebotenes System:
- B Sich.-Leitseil Vollmwk** **m**
In Vollziegelmauerwerk (Wand), unverputzt oder mit Putz bis 3 cm dick.
Angebotenes System:
- C Sich.-Leitseil Hohlmwk** **m**
In Hohlziegelmauerwerk (Wand) unverputzt, mit Putz bis 3 cm dick, oder mit Wärmedämmung mit Dünnputz bis 5 cm dick.
Angebotenes System:
- D Sich.-Leitseil Holz** **m**
In tragfähiger Holzkonstruktion.
Angebotenes System:
- H Az Leiteseil Sonderf.** **ST**
Aufzahlung (Az) auf Leiteseile für Sonderführungen wie z.B. Kurven, Kreuzungen, Verzweigungen und dergleichen, gemäß Planungsgrundlage: _ _ _
Angebotenes System:
- K Leiteseil Anschl.-punkt waagrecht** **ST**
Systemgerechter beweglicher Anschlagpunkt für waagrecht geführte Leiteseile.
Angebotenes System:

- L Leiteseil Anschl.-punkt lotrecht** **ST**
Systemgerechter beweglicher Anschlagpunkt für lotrecht oder schräg geführte Leiteseile mit integrierter Sperre (Steigschutz).
Angebotenes System:

Kommentar:

Brustgeschirre mit Verbindungsseilen zur ortsfesten Anschlageinrichtung sind vom Auftragnehmer als persönliche Schutzausrüstung seiner Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind solche Zubehörteile frei zu formulieren.

01.19 07

Laufschiene für bewegliche Anschlagpunkte (Anschlagwagen) zur Absicherung von Arbeitnehmern, samt Befestigung (Halterung) an tragenden Bauwerksteilen, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit gemäß ÖNORM EN 795, ohne Unterschied, ob waagrecht, lotrecht oder schräg montiert.

- A Sich.-Laufschiene Beton** **m**
In Betonuntergrund ohne Unterschied, ob Wand oder Decke.
Angebotenes System:
- B Sich.-Laufschiene Vollmwk** **m**
In Vollziegelmauerwerk (Wand), unverputzt oder mit Putz bis 3 cm dick.
Angebotenes System:
- C Sich.-Laufschiene Hohlmwk** **m**
In Hohlziegelmauerwerk (Wand) unverputzt, mit Putz bis 3 cm dick, oder mit Wärmedämmung mit Dünnputz bis 5 cm dick.
Angebotenes System:
- D Sich.-Laufschiene Holz** **m**
In tragfähiger Holzkonstruktion.
Angebotenes System:
- H Az Sich.-Laufschiene Sonderf.** **m**
Aufzahlung (Az) auf Laufschiene für Sonderführungen wie z.B. Kurven, Kreuzungen, Verzweigungen und dergleichen, gemäß Planungsgrundlage: _ _ _
Angebotenes System:
- K Sich.-Laufsch.Anschl.-p. waagrecht** **ST**
Systemgerechter beweglicher Anschlagpunkt für waagrecht geführte Laufschiene.
Angebotenes System:
- L Sich.-Laufsch.Anschl.-p. lotrecht** **ST**
Systemgerechter beweglicher Anschlagpunkt für lotrecht oder schräg geführte Laufschiene mit integrierter Sperre (Steigschutz).
Angebotenes System:

Kommentar:

Brustgeschirre mit Verbindungsseilen zur ortsfesten Anschlageinrichtung sind vom Auftragnehmer als persönliche Schutzausrüstung seiner Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind solche Zubehörteile frei zu formulieren.

01.19 10

Personenauffangnetz samt Befestigung gemäß Richtlinien des Herstellers, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit.

A Auffangnetz Beton herst. m2

Verankert in Betonuntergrund. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___
 Angebotenes Material:

B Auffangnetz Vollmwk herst. m2

Verankert in Vollziegelmauerwerk. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___
 Angebotenes Material:

C Auffangnetz Hohlmwk herst. m2

Verankert in Hohlziegelmauerwerk. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___
 Angebotenes Material:

D Auffangnetz Holz herst. m2

Verankert in tragfähiger Holzkonstruktion. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___
 Angebotenes Material:

H Auffangnetz vorhalten VE

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Monate).
 Angebotenes Material:

Kommentar:

Werden Personenauffangnetze mit unterschiedlicher Größe oder Einbauhöhe ausgeschrieben, kann die Position mehrfach verwendet werden (Mehrfachverwendungskennzeichen gemäß ÖNORM B 2063).

01.19 11

Sicherheitsdrahtgitter-Unterspannung aus verzinkten, an den Kreuzungspunkten verschweißten Stahldrähten mit Kunststoffummantelung als Absturzsicherung unter nicht durchtrittsicheren Dachflächen und Öffnungen, einschließlich Nachweis der Tragfähigkeit.

A Drahtg.-Untersp.Beton herst. m2

Verankert in Betonuntergrund. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___

B Drahtg.-Untersp.Vollmwk herst. m2

Verankert in Vollziegelmauerwerk. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___

C Drahtg.-Untersp.Hohlmwk herst. m2

Verankert in Hohlziegelmauerwerk. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___

D Drahtg.-Untersp.Holz herst. m2

Verankert in tragfähiger Holzkonstruktion. Herstellen.
 Einzelgröße (Länge/Breite): ___
 Einbauhöhe: ___

H Drahtg.-Untersp.vorhalten VE

Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x Monate).

Kommentar:

Werden Personenauffangnetze mit unterschiedlicher Größe oder Einbauhöhe ausgeschrieben, kann die Position mehrfach verwendet werden (Mehrfachverwendungskennzeichen gemäß ÖNORM B 2063).

01.20 Entsorgen von Baurestmassen

Entsorgung:

Unter Entsorgung wird das erforderliche Laden, Abtransportieren, Verwerten, Verbrennen, Behandeln und Deponieren unter Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften verstanden. Der Auftragnehmer sorgt dabei für eine zweckmäßige Sortierung und Zwischenlagerung aller Abfallstoffe, so dass eine wirtschaftliche und die Umwelt schonende Entsorgung gewährleistet ist.

Für das ordnungsgemäße Entsorgen werden, den Gesetzen und Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Wenn nicht anders angegeben, werden die Nachweise spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber übergeben.

Aufteilung der Kosten:

Die Kosten für die Entsorgung von Baurestmassen, die aus Abbrucharbeiten stammen, sowie von Bodenaushub werden in eigenen Positionen verrechnet. Die Entsorgung sonstiger Baurestmassen ist im Einheitspreis als Nebenleistung einkalkuliert.

Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus dem Baubetrieb (Abfälle der beschäftigten Dienstnehmer, Altpapier und dergleichen) werden nur dann in eigenen Positionen abgerechnet, wenn solche im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sonst sind solche Kosten aus der eigenen Tätigkeit des Auftragnehmers in den zusammengefassten Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

Baurestmassen verwerten oder deponieren:

Werden die - gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Baurestmassentrennverordnung) - festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird ein Abbruch unter besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen (Rückbau gemäß ÖNORM B 2251).

Dies gilt für:

- Stoffgruppe Bodenaushub über 20 t
- Stoffgruppe Betonabbruch über 20 t
- Stoffgruppe Asphaltaufruch über 5 t
- Stoffgruppe Holzabfälle über 5 t
- Stoffgruppe Metallabfälle über 2 t

Stoffgruppe Kunststoffabfälle über 2 t
Stoffgruppe Baustellenabfälle über 10 t
Stoffgruppe mineralischer Bauschutt über 40 t

Wenn nicht anders angegeben, sind Baurestmassen - sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar - einer Wiederverwertung zuzuführen. Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten und Deponieren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik, insbesondere die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karls gasse 5, 1040 Wien, berücksichtigt.

Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich die Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen, bietet er diese in der Recycling-Bör se Bau (RBB) an (Internet: <http://recycling.or.at>, Karls gasse 5, 1040 Wien).

Bodenaushub verunreinigt:

Als verunreinigter Bodenaushub gilt Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Baurestmassendeponien entsprechen.

Kontaminierter Bodenaushub:

Als kontaminierter Bodenaushub gilt Aushubmaterial, das weder für Bodenaushubdeponien noch für Baurestmassendeponien geeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Massenabfalldeponien entsprechen.

Kontaminierter mineralischer Bauschutt:

Als kontaminierter mineralischer Bauschutt gilt jenes Material, das nicht für Baurestmassendeponien geeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Massenabfalldeponien entsprechen.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Entsorgung von kontaminiertem mineralischem Bauschutt mit der Position Baustellenabfälle / Sperrmüll entsorgen abgerechnet.

Aushub oder Baurestmassen, deren Eigenschaften weder jenen von Bodenaushubdeponien noch jenen von Baurestmassen oder Massenabfalldeponien entsprechen, werden wie gefährliche Abfälle geregelt.

Gefährliche Abfälle:

Gefährliche Abfälle sind die in der Festsetzungsverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in Positionen erfasst. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln.

Hinweispflicht des Auftragnehmers:

Stellt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung fest, dass entgegen den Positionen des Leistungsverzeichnisses Bodenaushub verunreinigt oder Baurestmassen (Bodenaushub oder mineralischer Bauschutt) kontaminiert sind, weist er den Auftraggeber unverzüglich nachweislich darauf hin.

Abfälle Dritter:

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, Abfälle anderer auf der Baustelle beschäftigter Auftragnehmer (Dritter) auf deren Wunsch gegen einen zu vereinbarenden Kostenersatz zur gemeinsamen Entsorgung zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt nur für jene Abfälle, die hinsichtlich Sortierung und Reinheit den eigenen Sortierungen entsprechen.

Gefährliche Abfälle müssen nicht übernommen werden.

Kommentar:

Entsorgung im Sinne der LB-HB:

Die Entsorgung umfasst sowohl Abfälle, die sich aus dem Betrieb der "Arbeitsstätte Baustelle" insbesondere auch aus den sozialen Bedürfnissen der dort Beschäftigten ergeben, als auch etwaige Verpackungsmaterialien, Bodenaushub sowie Baurestmassen aus Abbrucharbeiten oder Restmaterialien von Herstellungsvorgängen.

Ausstufung:

Durch die Festsetzungsverordnung 2000 sind Abbruchmaterialien und Bodenaushub von gewissen Standorten solange als gefährlicher Abfall zu beurteilen bis die Ungefährlichkeit erwiesen ist. Dieses Verfahren wird als Ausstufung bezeichnet. Die Ausstufung hat durch befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Sinne der Festsetzungsverordnungen zu erfolgen. Die Frist, in der die Massen weiterhin als gefährlich gelten, beträgt 6 Wochen nach Einlangen der Ausstufungsbeurteilung beim BMLFUW, sofern diese vom Abfallbesitzer vorgelegt wird.

Da die Entsorgungskosten maßgeblich von einer positiven Ausstufung abhängen, sollte zum Zeitpunkt der Ausschreibung zu dieser Frage bereits Klarheit herrschen.

Baurestmassennachweis:

Als Nachweis im Sinne der Abfallnachweisverordnung kann das Baurestmassennachweisformular verwendet werden, das in Zusammenarbeit zwischen dem Umweltministerium und den Verbänden des Baugewerbes erstellt wurde (Formularblöcke sind beim Fachverband der Bauindustrie und bei der Bundesinnung

der Baugewerbe erhältlich. Baurestmassenformular zum
Downloaden: <http://www.bi.bau.or.at>.

01.20 01

Stoffgruppe Bodenaushub (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 20 t).

- A Entsorgen Bodenaushub rein** t
Entsorgen von Bodenaushub, der gemäß
Deponieverordnung den Grenzwert der
Bodenaushubdeponien einhält.
- B Entsorgen Bodenaushub verunreinigt** t
Entsorgen von verunreinigtem Bodenaushub, der gemäß
Deponieverordnung für eine Deponierung auf
Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, aber den
Grenzwert der Baurestmassendeponien einhält.
- C Entsorgen Bodenaushub kontaminiert** t
Entsorgen von kontaminiertem Bodenaushub, der gemäß
Deponieverordnung nicht für Bodenaushub- und
Baurestmassendeponien geeignet ist, aber den
Grenzwert der Massenabfalldeponien einhält.
- D Verwerten Oberboden (Humus)** t
Verwerten von überschüssigem, auf der Baustelle
gewonnenem Oberboden (Humus).

Kommentar:

*Etwaige Erlöse kann der Bieter mit einem negativen
Vorzeichen im Preisfeld anbieten.*

01.20 02

Stoffgruppe Betonabbruch (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 20 t).

- A Entsorgen Betonabbruch** t
Entsorgen von Beton- und Stahlbetonabbruch.

01.20 03

Stoffgruppe Asphaltaufbruch (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 5 t).

- A Entsorgen Asphaltaufbruch** t
Entsorgen von Asphaltaufbruch.

01.20 04

Stoffgruppe Holzabfälle (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 5 t).

- A Entsorgen Holzabfälle unbehandelt** t
Entsorgen von unbehandelten Holzabfällen.
- B Entsorgen Holzabfälle behandelt** t
Entsorgen von behandelten Holzabfällen.

01.20 05

Stoffgruppe Metallabfälle (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 2 t).

- A Entsorgen Stahl** t
Entsorgen von Metallabfällen aus Stahl.
- B Entsorgen Kupfer** t
Entsorgen von Metallabfällen aus Kupfer.
- C Entsorgen Zink** t
Entsorgen von Metallabfällen aus Zink.
- D Entsorgen sonstige Metalle / Metallmix** t
Entsorgen von sonstigen oder gemischten Metallabfällen.

01.20 06

Stoffgruppe Kunststoffabfälle (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 2 t).

- A Entsorgen Kunststoffabfälle** t
Entsorgen von Kunststoffabfällen aller Art.

01.20 07

Stoffgruppe Baustellenabfälle (Mengenschwelle gemäß
Trennverordnung 10 t).

- A Entsorgen Baustellenabfälle / Sperrmüll** t
Entsorgen von deponierbaren, nicht sortierten
Baustellenabfällen und Sperrmüll.
- B Entsorgen Holzfenster** t
Entsorgen von Holzfenstern aller Art einschließlich der
Verglasung.
- C Entsorgen Alufenster** t
Entsorgen von Alufenstern aller Art einschließlich der
Verglasung.
- D Entsorgen Kunststofffenster** t
Entsorgen von Kunststofffenstern aller Art einschließlich
der Verglasung.
- E Entsorgen Holz-Alufenster** t
Entsorgen von Holz-Alufenstern aller Art einschließlich
der Verglasung.

01.20 08

Stoffgruppe mineralischer Bauschutt (Mengenschwelle
gemäß Trennverordnung 40 t).

- A Entsorgen mineralischer Bauschutt** t
Entsorgen von mineralischem Bauschutt aller Art.
- B Entsorgen Ziegelmauerwerk** t
Entsorgen von reinem Ziegelmauerwerk einschließlich
Mörtel (Mindestanteil Ziegel 80 %).
- C Entsorgen Glasabfälle** t
Entsorgen von Glasabfällen aller Art.

01.20 09

Gefährliche Abfälle gemäß Festsetzungsverordnung oder
sonstige nicht deponierbare Abfälle.

- A Entsorgen Altöl** l
Entsorgen von Altöl. Abgerechnet wird in Liter.
- B Entsorgen gefährl.Abfall &** t
Entsorgen von: _ _ _
Angegeben ist die Art des Abfalles oder die
Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S 2100.

Kommentar:

*Zur Erleichterung der Unterscheidung ist in der
Stichwortlücke die Schlüsselnummer gemäß ÖNORM S
2100 einzusetzen.*

*Für jede Art von gefährlichen Abfällen, ist eine eigene
Position zu empfehlen
(Mehrfachverwendungskennzeichen gemäß ÖNORM B
2063).*